

2) Verordnung, die Aufhebung des §. 63 des Gesetzes, die Regelung der Presse,
vom 5. Juli 1852 betr., vom 1. Juli 1863.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jün-
gerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lo-
benstein u. c.**

verordnen hierdurch Folgendes:

Nachdem durch die mit dem 1. Juli in das Leben tretende Strafprozeßordnung das Institut der Staatsanwaltschaft für alle Gegenstände der Strafgerichtsbarkeit überhaupt eingeführt worden ist, so hören von diesem Zeitpunkte an diejenigen Funktionen, welche nach dem Gesetze, die Regelung der Presse betreffend vom 5. Juli 1852 §. 63, einzelnen Anwälten in den verschiedenen drei Landesheften übertragen waren, auf und werden den für jeden Kreisgerichtsbezirk bestellten Staatsanwälten übertragen.

Es wird daher der erwähnte §. 63 des Preßgesetzes hierdurch noch besonders aufgehoben.

Schloß Schleiz, den 1. Juli 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Dietzschneider. Dr. G. v. Weulwig.
